

#### 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025



### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Gailtal vom 29.09.2025, Zl. 900 4/2025-1, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr.95/2024, wird verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1.Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

## § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

ERGEBNISHAUSHALT		
Erträge:	€ 3	.721.100,-
Aufwendungen:	€ 3	.758.500,-
Nettoergebnis (Saldo 0)	€-	37.400,-
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	17.800,-
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,-
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -	19.600,-

#### (2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

FINANZIERUNGSHAUSHALT		
Einzahlungen (operative Gebarung):	€ 3.543.800,-	
Auszahlungen (operative Gebarung):	€ 3.443.300,-	
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	€ 100.500,-	
Einzahlungen (investive Gebarung):	€ 3.900,-	
Auszahlungen (investive Gebarung):	€ 69.400,-	
Geldfluss aus der investiven Gebarung	€ - 65.500,-	
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 0,-	
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	€ 122.500,-	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 87.500,-	

#### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabeposten, die den Sachaufwand betreffen, gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

#### § 4<sup>1</sup> Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 515.746,81

# § 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30.09.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johannes Lenzhofer